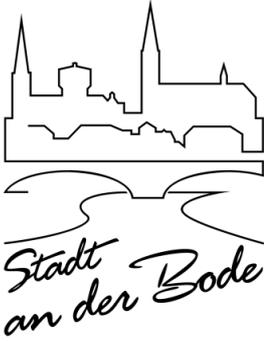


STASSFURT



UBvS



Stellungnahme zur MV 0048/2024

Grundsätzliche Feststellung:

Der Nutzungsvertrag und die dahinterstehende inhaltliche Umsetzung der Hort- und Schulentwicklung entspricht nicht der vom Stadtrat grundsätzlich beschlossenen und mit den Trägern abgestimmten Kita- und Hortentwicklungskonzeption der Stadt Staßfurt und stellt eine nicht beschlusskonforme Entwicklungsrichtung der Stadt Staßfurt dar!.

Offene Fragestellungen zur Beantwortung und Prüfung:

1. Die Stadt Staßfurt hat unter Nutzung von Fördermitteln die Grundschule grundsätzlich saniert. Ist mit den Fördermittelgebern eine derartige Nutzungsänderung in Abstimmung mit den Fördermittelgebern unter Beachtung von Konzeptinhalten, Bindungsfristen und Nutzungsinhalten tatsächlich abgestimmt und genehmigt, zumal ja im Haus am See im Ausstellungsraum nicht mal ein Schallschutz laut Fördermittegebern nachträglich etabliert werden durfte?
2. Nutzung von Schul- und Unterrichtsräumen als Horträume - Bisher hat die Fachaufsicht des Salzlandkreises für den Bereich Hort grundsätzlich ausgeschlossen, dass Hortbetreuung in Klassen- und Schulräumen stattfindet, um eine Milieutrennung von Unterricht (Schule) und Hort (Betreuung) wegen der verschiedenen Ansätze, Gesetzlichkeiten usw. nach Kindeswohlaspekten zu sichern.

Ist diese nun vorgesehene Nutzung von Unterrichtsräumen für den Hort durch die Fachaufsicht geprüft und genehmigt?. Liegt dazu eine gesonderte Betriebserlebnis für den Hort im Schulgebäude vor? Ist die Raum- und Außengestaltung an den Hortbedraf angepasst bzw. anzupassen, wenn ja mit welchen, Mitteln und in welchem Umfang.

**UBvS - Unabhängige
Bürgervertretung Staßfurt**

Stadtrat

Ralf-P. Schmidt

Weißlederweg 6

39418 Staßfurt

Tel.: 03925/323000

Fax: 03925/323001

Funk: 0163/2150494

Mail: ralf-p.schmidt@t-online.de

Bitte entsprechende Dokumente zur Verfügung stellen.

3. Ich bitte um Bereitstellung der Kooperationsvereinbarung (als Anlage zum TOP).
4. Welche Förderung ergibt sich zum Projekt und der dargestellten Förderrichtlinie?

Nutzungsvertrag

1. Im Nutzungsvertrag sollte im § 4 ein adäquates Nutzungsentgelt, welches Miete, Betriebskosten, Bewirtschaftungskosten usw. adäquat abbildet, vereinbart werden:

Begründung: *Auch andere Kita-Träger in der Stadt Staßfurt nutzen kommunale Einrichtungen, müssen hier über Erbbaurechtsverträge einen Mietzins zahlen und in den Objekte ihre eigenen Heiz-, Betriebs- und Unterhaltungskosten. Gleichbehandlung und Kostentransparenz sollte gewahrt werden.*

Parallel sind durch die zusätzlichen Nutzungszeiten bis 17:00Uhr ein erhöhter Verschleiß, zusätzliche Betriebs-, Heiz- und Bewirtschaftungskosten, die über einen normalen Grundschulbetrieb bis 13:30Uhr hinausgehen, zu erwarten, die einer transparenten Darstellung bedürfen.

2. Im Vertrag ist zu fixieren, dass sich aus der für den Projektzeitraum befristeten Nutzung keine weiteren Verbindlichkeiten / Regelungen der Etablierung eines Hortes der Stiftung Staßfurter Waisenhaus am Schulstandort ableite lassen, da die Beschlusslage des Staßfurter Stadtrates anderweitige konzeptionelle Festlegungen bereits getroffen hat.

Ralf-P. Schmidt / 19.03.2024